
AUFLAGEN:

1. Die Plakatständer dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern, insbesondere nicht in die Geh- und Fahrbahnen hineinragen.
2. Durch die Plakatständer darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Plakate sowie deren Ständer dürfen nicht reflektieren.
4. Die Plakatständer müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Durch die Befestigung von Plakaten dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Plakatständer sind während der Standzeit regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
8. Sollte eines oder mehrere der Plakate unansehnlich oder beschädigt werden, sind diese instand zu setzen.
9. Die Plakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens sowie mit dem Genehmigungsaufkleber des Marktes Ipsheim versehen sein.
10. Der Aufstellungsort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, insbesondere wegen Werbung für Alkohol bzw. der Aufforderung zum Alkoholkonsum, so sind sie unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Sie können in diesem Fall auch ohne weitere Vorankündigung durch den Markt Ipsheim entfernt werden.
12. Die Plakatständer müssen spätestens vier Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein.
13. Die Anbringung von Plakaten direkt an Verkehrszeichen und Bäume ist nicht gestattet.
14. Am jeweiligen Aufstellungsort darf jeweils nur **ein** in Fahrtrichtung erkennbares Plakat angebracht werden (nicht mehrere nebeneinander).

Plakate mit ausdrücklicher Werbung für Alkohol bzw. mit der Aufforderung zum Alkoholkonsum („Koma-Saufen“, Flatrate-Parties u.Ä.), werden nicht zugelassen!